



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1989

Nummer 60

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	15. 11. 1989	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)	632

232

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)**

Vom 15. November 1989

Aufgrund der § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 74 Abs. 4 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, und Abs. 5 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO) vom 6. Dezember 1984 (GV. NW. S. 774) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 74 Abs. 4 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532) wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform verordnet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine nachprüfbare Berechnung

a) bei Gebäuden des umbauten Raumes nach DIN 277 Teil 1 (Ausgabe Juni 1987),

b) bei den übrigen baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NW der Herstellungskosten.

Hierzu zählen die Kosten, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlagen für deren Herstellung, für alle Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Kosten für Gründung und Erdausschachtungsarbeiten (zuzüglich Umsatzsteuer) erforderlich sind.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung, einer Abbruchgenehmigung, eines Vorbescheides, auf Genehmigung der Teilung eines Grundstücks sowie für die Baubeschreibung sind die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 23210 amtlich bekanntgemachten Muster zu verwenden.“

3. § 2 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Lage der Entwässerungsgrundleitung bis zum öffentlichen Kanal einschließlich des Anschlußkanals und deren Nennweiten, die Lage der Reinigungsöffnungen und -schächte sowie die Lage der Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwasser-einleitung.“

4. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) wird hinter dem Wort „lichten“ das Wort „und“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Art, die Menge und der Verbleib der Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers.“

b) Die bisherige Nummer 2 des Absatzes 3 wird Nummer 3.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für landwirtschaftliche Betriebe muß die Baubeschreibung insbesondere zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Größe der Betriebsflächen, der Nutzungsarten und ihre Eigentumsverhältnisse,
2. Art und Umfang der Viehhaltung,
3. Art, Lagerung und Verbleib der tierischen Abgänge,
4. Art, Menge und Lagerung der Stoffe, die feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind,
5. Art, Menge und Verbleib der Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers,
6. Anzahl der Arbeitskräfte, ihre fachliche Eignung sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten,
7. die Kosten und den Nutzen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Berechnungen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Baubezeichnungen“ durch das Wort „Baubezeichnungen“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für 5 Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um höchstens 5 Jahre verlängert werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

8. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird hinter den Wörtern „Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen“ das Komma gestrichen.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übertragung von Prüfaufgaben.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung (§ 76 BauO NW) sowie Teile der Bauzustandsbesichtigungen (§ 77 BauO NW) einem Prüfamts oder Prüffingenieur übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die in Absatz 1 genannten technischen Bereiche.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird dem Absatz 1 als Satz 3 angefügt.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüffingenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.

(2) Der Prüffingenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen, fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, daß er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüffingenieur kann sich nur durch einen anderen Prüffingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Das Prüfamts oder der Prüffingenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Überwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 76, 77 BauO NW) sowie der Gebrauchsabnahme (§ 74 Abs. 7 BauO NW) zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen und den übrigen bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten

technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird.

(4) Prüfaufträge nach § 18 Abs. 2 dürfen nur von geeigneten Fachkräften der Prüfamter oder von den Prüfingenieuren persönlich ausgeführt werden; Absatz 2 gilt entsprechend. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht niederzulegen, der der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist. Werden bei den Prüfungen festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch das Prüfamter oder den Prüfingenieur nicht beseitigt, haben sie hiervon die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen sie auch Maßnahmen vorschlagen, die sie für die Beseitigung der Mängel geeignet halten.

(5) Ergibt sich, daß die Prüfung wichtiger oder statisch schwieriger Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehört, für die der mit der Prüfung beauftragte Prüfingenieur nicht anerkannt ist (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die ihm den Auftrag erteilt hat, die Zuziehung eines Prüfingenieurs zu veranlassen, der für diese Fachrichtung anerkannt ist.

(6) Der Prüfingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.

(7) Das Prüfamter oder der Prüfingenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.“

11. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten dürfen nur von den nach § 27 für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten zuständigen Behörden oder von einem Prüfamter geprüft werden.“

12. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt neugefaßt:

„§ 22
Prüfpflicht

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1: Grundstücksentwässerung

- 1.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und für Schächte zur Ableitung von Abwasser, außer von Regenfallleitungen im Freien und Druckleitungen
- 1.2 Urinalbecken, Fäkalausgüsse und Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen, Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen
- 1.3 Spülkästen
- 1.4 Rückstauverschlüsse
- 1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen
- 1.6 Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³/Tag bemessen sind

Gruppe 2: Abscheider und Sperren

- 2.1 Abscheider und Sperren für Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Heizöl
- 2.2 Fettabscheider
- 2.3 Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen

Gruppe 3: Brandschutz

- 3.1 Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen
- 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen

- 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen

Gruppe 4: Feuerungsanlagen

- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrer)

Gruppe 5: Holzschutz

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten

Gruppe 6: Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

- 6.1 Auffangräume aus nichtmetallischen Werkstoffen
- 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangräumen
- 6.3 Ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter
- 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter
- 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter
- 6.6 Leckanzeigergeräte für Behälter und Rohrleitungen
- 6.7 Kunststoffrohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen
- 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter

Als wassergefährdende Flüssigkeiten gelten nicht

1. Abwasser, Jauche und Gülle,
2. Flüssigkeiten, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten,
3. flüssige Lebensmittel, Lebensmittelbasisprodukte und Genußmittel, mit Ausnahme von Speiseölen.

Als Anlagen zum Lagern gelten nicht Anlagen, bei denen die wassergefährdenden Flüssigkeiten

1. in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgestellt werden,
2. als Fertig- oder Zwischenprodukte kurzfristig abgestellt werden,
3. sich im Arbeitsgang befinden,
4. in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Gruppe 7: Betonzusätze

- 7.1 Betonzusatzmittel
- 7.2 Betonzusatzstoffe

Gruppe 8: Gerüstbauteile, sofern sie systemfrei verwendet werden

- 8.1 Baustützen aus Stahl oder Aluminium mit Ausziehvorrichtungen
- 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger
- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

Gruppe 9: Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen, Kugelgelenke und Geräte der Wasserinstallation zur Wasserversorgung, an die Anforderungen hinsichtlich des Geräuschverhaltens gestellt werden

- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)

- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmen und heißem Wasser
- 9.3 Spülkästen
- 9.4 Druckspüler
- 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer, Durchflußbegrenzer, Rohrbelüfter in Durchflußform)
- 9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen)
- 9.7 Brausen
- 9.8 Kugelgelenke für Ausläufe und Brausen

Gruppe 10: Lüftungsanlagen

- 10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen

§ 23

Freistellung von der Prüfpflicht

(1) Die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 22 keines Prüfzeichens, wenn

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß § 24 BauO NW unterzieht und als Nachweis dafür auf den Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen das einheitliche bauaufsichtliche Überwachungszeichen angebracht ist.

(2) Können die in Absatz 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Kleinkläranlagen bedürfen abweichend von § 22 Gruppe 1 Nr. 1.6 keines Prüfzeichens, wenn sie gemäß § 58 des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384) genehmigt oder der Bauart nach zugelassen sind.

(4) Die in § 22 Gruppe 6 Nr. 6.3 genannten Behälter bedürfen dann keines Prüfzeichens, wenn ihr Rauminhalt 450 l nicht übersteigt. Die in § 22 Gruppe 6 Nr. 6.4, Nr. 6.5, Nr. 6.6 und Nr. 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen dann keines Prüfzeichens, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung gemäß § 24 BauO NW unterzieht; die Überwachung ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen."

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter das Wort „Schallschutzes“ ein Komma gesetzt; danach werden die Wörter „des Gesundheitsschutzes“ eingefügt.
- b) Nummer 7 der Aufzählung erhält folgende Fassung:
„7. Betonstahl“

14. Nach § 25 wird folgender neuer § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

(1) Bauliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) mit Ausnahme solcher nach § 19 g Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur von Unternehmen eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gerei-

nigt werden, die berechtigt sind, ein Überwachungszeichen einer anerkannten Überwachungsgemeinschaft zu führen, die von auf dem Gebiet nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes tätigen Unternehmen betrieben wird. Solche Überwachungsgemeinschaften gelten als Überwachungsgemeinschaften im Sinne von § 24 Abs. 2 BauO NW.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn das Unternehmen einen Überwachungsvertrag nach § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen hat oder die entsprechende Tätigkeit nach § 19 I Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von der Fachbetriebspflicht ausgenommen worden ist."

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Übertragung von Zuständigkeiten für Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 74 Abs. 2 und 3 BauO NW), für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausführungsgenehmigungen (§ 74 Abs. 5 BauO NW) sowie für die Eintragung von Änderungen in das Prüfbuch (§ 74 Abs. 6 BauO NW) sind zuständig

1. die Stadt Dortmund
für den Regierungsbezirk Münster
sowie
für die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne
und
für die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna des Regierungsbezirks Arnsberg,
2. die Stadt Essen
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
3. die Stadt Köln
für den Regierungsbezirk Köln,
4. die Stadt Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg, soweit nach Nr. 1 nicht die Stadt Dortmund zuständig ist, sowie bis zum 31. Dezember 1995 für den Kreis Lippe des Regierungsbezirks Detmold,
5. die Stadt Bielefeld
für den Regierungsbezirk Detmold, soweit nach Nr. 4 nicht die Stadt Soest zuständig ist."

16. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zur BauPrüfVO (Zu § 23 Abs. 1)

1 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre, Formstücke und Dichtmittel nach folgenden DIN-Normen:

DIN 1230 Teil 1 - Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe; Maße

DIN 1230 Teil 2 - Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe; Technische Lieferbedingungen

DIN 1230 Teil 6 - Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit glatten Enden; Maße

DIN 1230 Teil 7 - Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit glatten Enden; Technische Lieferbedingungen

DIN 4032 - Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen

DIN 4034 - Schachtringe, Brunnenringe, Schachthälse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße, Technische Lieferbedingungen

DIN 4035 - Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige

- Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4060 - Dichtmittel aus Elastomeren für Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen; Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4062 - Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton; Anforderungen, Prüfung und Verarbeitung
- DIN 19522 Teil 1 - Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Maße
- DIN 19522 Teil 2 - Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Technische Lieferbedingungen
- DIN 19530 Teil 1 - Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Maße
- DIN 19530 Teil 2 - Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19534 Teil 1 - Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
- DIN 19534 Teil 2 - Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19535 Teil 1 - Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
- DIN 19535 Teil 2 - Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19537 Teil 1 - Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
- DIN 19537 Teil 2 - Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19538 - Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19560 - Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19561 - Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- 2 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.2:
Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe nach folgenden DIN-Normen:
- DIN 591 Blatt 1 - Kellerabläufe mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 1385 - Klosettbecken mit angeformtem Geruchverschluß; Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 1390 - Urinale aus Sanitär-Porzellan, wandhängend; Maße
- DIN 1390 - Urinale, wandhängend, Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 4284 Blatt 1 - Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19522 Teil 1 - Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Maße
- DIN 19522 Teil 2 - Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Technische Bedingungen
- DIN 19530 Teil 1 - Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Maße
- DIN 19530 Teil 2 - Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19545 - Auslaufarmaturen, Geruchverschlüsse und Zubehör; Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 19599 - Abläufe und Abdeckungen in Gebäuden; Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung
- 3 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.3:
DIN 19542 - Spülkästen für Klosettbecken; Bau- und Prüfgrundsätze
- 4 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.6:
Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 5 Aus § 22 Gruppe 3 Nr. 3.1:
Nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen, die in DIN 4102 Teil 4 als Baustoffe der Klassen A 1 oder A 2 aufgeführt sind; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 6 Aus § 22 Gruppe 3 Nr. 3.2:
Schwerentflammbare Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als Baustoffe der Klasse B 1 aufgeführt sind; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 7 Aus § 22 Gruppe 6 Nr. 6.3:
Behälter nach folgenden DIN-Normen, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden:
DIN 6608 Teil 1 - Liegende Behälter aus Stahl (Tanks), einwandig, für unterirdische Lagerung wassergefähr-

- dender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6608 Teil 2 - Liegende Behälter aus Stahl (Tanks), doppelwandig, für unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6616 - Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 1 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig für oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 2 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 3 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6619 Teil 1 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6619 Teil 2 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6623 Teil 1 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, einwandig
- DIN 6623 Teil 2 - Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, doppelwandig
- DIN 6624 Teil 1 - Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6624 Teil 2 - Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6625 Teil 1 - Standortgefertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden, nichtbrennbaren sowie brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III
- Behälter nach folgenden DIN-Normen, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden und wenn sie gemäß § 9 Abs. 1 der Druckbehälterverordnung geprüft werden
- DIN 28020 - Liegende Druckbehälter (in Verbindung mit DIN 28080)
- DIN 28021 - Stehende Druckbehälter (in Verbindung mit DIN 28081 Teil 1 oder Teil 2)
- 8 Aus § 22 Gruppe 7 Nr. 7.2:
Betonzusatzstoffe nach folgenden DIN-Normen:
- DIN 4226 Teil 1 - Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge - jedoch nur Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein
- DIN 51043 - Traß; Anforderung, Prüfung
- DIN 5237 - Prüfung von Pigmenten, Pigmente zum Einfärben von zement- und kalkgebundenen Baustoffen
- Pigmente als Betonzusatzstoff unter der Voraussetzung, daß
- nur Farbpigmente nach DIN 53237 mit Werkszeugnis nach DIN 50049 ausgeliefert werden und
 - der Nachweis der ordnungsgemäßen Überwachung der Herstellung und Verarbeitung des damit hergestellten Betons erbracht wird.
- 9 Aus § 22 Gruppe 8 Nr. 8.1:
- DIN 4424 - Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
- 10 Aus § 22 Gruppe 8 Nr. 8.3:
- DIN EN 74 - Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Stahlrohr-Arbeitsgerüste und Traggerüste in Verbindung mit den Richtlinien für die Durchführung der Überwachung bei Kupplungen für Stahlrohrgerüste
- 11 Aus § 22 Gruppe 9 Nr. 9.2:
Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44 899 Blatt 6 - Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l, Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.
- Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung."
- Artikel II
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- Artikel I Nrn. 9, 10, 11 und 15 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- Düsseldorf, den 15. November 1989
- Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359